



TC Schwülper e.V.

Satzung des Tennis Club Schwülper e.V.

§ 1: Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der beim Amtsgericht Gifhorn eingetragene Verein „Tennis-Club Schwülper e.V.“, mit Sitz in Groß Schwülper, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports, so dass insbesondere sportliche Übungen und Leistungen, sowie die Jugendpflege auf sportlichem Gebiet gefördert werden. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral und steht damit im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung allen natürlichen Personen offen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.

Über den Eintritt eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

Für den Eintritt von Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den aktiven Mitgliedern stehen die Sporteinrichtungen des Vereins zur Verfügung. Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzung und die Spielordnung des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Die Mitglieder haben Jahresbeiträge, jährliche Arbeitsstunden sowie Umlagen zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfes zu leisten, deren Umfang von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr, der Ersatzgeldleistung für nicht erbrachte Arbeitsstunden sowie Spielgebühren für Gäste werden durch den Vorstand festgelegt und gegenüber der Mitgliederversammlung begründet.

§ 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt, der grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann. Die Erklärung muss durch eingeschriebenen Brief spätestens bis zum 31. Dezember bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
3. Ausschluss. Jedes Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) seinen Jahresbeitrag nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen entrichtet,
 - b) das Ansehen des Vereins schwer schädigt,
 - c) gegen Zweck und Zielsetzung des Vereins vorsätzlich und bewusst verstößt.

§ 6: Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Vorstand Technik
4. dem Vorstand Finanzen
5. dem Vorstand Verwaltung
6. dem Vorstand Leistungssport
7. dem Vorstand Halle
8. dem Vorstand Jugendsport

Vertreter des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang Ihrer Vertretungsbefugnis ist nach außen unbeschränkt und muss sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für zwei Jahre Amtsführung gewählt.

Von 2005 an werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende, der Vorstand Technik, der Vorstand Halle sowie der Vorstand Jugendsport auf 2 Jahre und in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung der 2. Vorsitzende, der Vorstand Finanzen, der Vorstand Verwaltung und der Vorstand Leistungssport auf 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand in seiner Gesamtheit ist jährlich zu entlasten.

Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wahlen durch Zuruf sind auf Antrag zulässig, wenn nur ein Vorschlag gemacht worden ist, bzw. kein Widerspruch erfolgt. Bei allen Wahlen ist absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgesetzten mit höchster Stimmzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins.

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet grundsätzlich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Der Kassenbericht muss vorher von zwei Rechnungsprüfern auf Richtigkeit geprüft und unterschrieben werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

§ 7: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, sofern sie das 18.Lebensjahr vollendet haben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bis Ende März eines jeden Jahres vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen durch Aushang im Vereinsheim vor der Tennishalle oder schriftlich, auch unter Ausnutzung elektronischer Medien, unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Von dieser Mitgliederversammlung müssen folgende Tagesordnungspunkte behandelt werden:

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Bericht des Kassenwartes und der Rechnungsprüfer
3. Berichte der Sportwarte
4. Entlastung des Vorstandes
5. Bei Fälligkeit Neuwahl der entsprechenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder
6. Festsetzung der Beiträge
7. Satzungsänderungen, falls ein entsprechender Antrag gestellt wird
8. Einbringung eines Haushaltsplanentwurfes

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Satzungsänderung kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließen.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens zum 1.Januar des laufenden Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Verspätete Anträge können nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Sie sind verpflichtet, alle Unterlagen der Kassenführung zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1.Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben sein muss.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand ermächtigt und verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8: Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte das nicht der Fall sein, so kann eine neu einberufene Versammlung die Auflösung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke über den zuständigen Fachverband zur Förderung des Tennissports im Kreis Gifhorn/Niedersachsen zu verwenden hat. Die Ausführung der Liquidation obliegt dem Vorstand.